

3098. Grundwasserrecht. Am 28. November 1946 ersuchte die Wasserversorgungsgenossenschaft Mettmenstetten für sich und im Auftrag der Wasserversorgungsgenossenschaften Herferswil, Rifferswil und Roßau als Inhaber des Grundwasserrechtes c 15—3 um Reduktion der jährlichen Benützungsgelöhr von Fr. 375 für die Grundwasserentnahme durch ihre nördlich von Unterrifferswil bestehende Pumpanlage.

Nach Angaben der Gesuchstellerin und nach Feststellung durch die Baudirektion, Abteilung Wasserbau und Wasser-

recht, vermögen die drei Filterbrunnen, entgegen den Ergebnissen der früheren Pumpversuche, in Trockenperioden die konzedierte Wassermenge von 1500 l/min. nicht mehr zu liefern, sodaß, nicht zuletzt zum Schutze des Grundwasservorkommens, während längerer Zeit eine Drosselung der Pumpenleistungen bis auf eine Entnahmemenge von nur noch 400 l/min. erforderlich ist. Um aber andererseits bei hohem Grundwasserstand die konzedierte Wassermenge von 1500 l/min. doch entnehmen zu dürfen, soll das Grundwasserrecht c 15—3 nicht auf eine kleinere Entnahmemenge reduziert werden.

Für die Berechnung der Benützungsgebühr ist der in § 5 der Verordnung über die Benützung von Grundwasserströmen und Grundwasserbecken vom 27. Oktober 1919 festgesetzte Ansatz von Fr. —.50 pro Minutenliter der Höchstleistungsfähigkeit der Entnahmeverrichtungen maßgebend. Diese Gebühr kann nach der gleichen Bestimmung bei Verwendung des Wassers zu öffentlichen Zwecken bis um drei Viertel ermäßigt werden. Gemäß der gegenwärtigen Praxis wurde in der Grundwasserrechtsverleihung vom 18. April 1942, die Benützungsgebühr nur auf die Hälfte ermäßigt.

Es ist indessen zu berücksichtigen, daß die Versorgungen der Beliehenen vorwiegend aus Quellen gespiesen werden und daß Grundwasserwerk zur Hauptsache nur zur Deckung des Spitzenbedarfes herangezogen wird. Dies ist aber leider nur in beschränktem Umfange möglich. Da höhere Grundwasserstände meistens auch mit größeren Quellerträgen zusammenfallen, ist die totale Grundwasserausnützung jedenfalls nur bescheiden. Aus diesem Grund scheint es angezeigt, die Gebühr bis zum eventuellen Eintritt veränderter Verhältnisse ausnahmsweise um drei Viertel zu ermäßigen.

Die erstmals für das Jahr 1947 zu entrichtende reduzierte Benützungsgebühr beträgt für das eingangs erwähnte Entnahmerecht von 1500 Minutenlitern demnach Fr. 187.50 (Mettmenstetten 600 l/min. = Fr. 75.—, Herferswil 150 l/min. = Fr. 18.75, Rifferswil 450 l/min. = Fr. 56.25, Roßau 300 l/min. = Fr. 37.50).

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Dispositiv VI, Absatz 2, der den Wasserversorgungsgenossenschaften Mettmenstetten, Herferswil, Rifferswil und Roßau mit Regierungsratsbeschluß Nr. 1122 vom 18. April 1942 erteilten Grundwasserrechtsverleihung (Grundwasserrecht c 15—3) für die Entnahme von 1500 Minutenlitern Wasser aus dem Grundwasserstrom von Unterrifferswil, wird wie folgt abgeändert:

„Die jährliche Benützungsgebühr beträgt entsprechend dem Umfang des Entnahmerechtes (1500 l/min.) und auf Grund der Ermäßigung um drei Viertel, welche bis auf weiteres gewährt wird, Fr. 187.50. Sie ist fällig je auf den 30. Juni. Die Rechnungsstellung erfolgt an die Wasserversorgungsgenossenschaft Mettmenstetten.

Der Baudirektion bleibt vorbehalten, den Ansatz bei allfälligen wesentlichen Änderungen der Verhältnisse oder bei Aufstellung allgemein gültiger Regeln neu festzusetzen.

Die reduzierte Benützungsgebühr ist erstmals für das Jahr 1947 zu entrichten.“

II. Auf die Erhebung einer Staatsgebühr sowie der Ausfertigungs- und Stempelgebühren wird verzichtet.

III. Mitteilung an die Wasserversorgungsgenossenschaft Mettmenstetten (4 Exemplare) für sich und zu Händen der mitbeteiligten Genossenschaften, das Grundbuchamt Affoltern a. A., zu den Akten des betreffenden Grundwasserrechtes, die Gemeinderäte Mettmenstetten und Rifferswil sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.